

# BuFaTaChemie

BuFaTaChemie Sekretariat

c/o Fachschaft Chemie, Otto-Hahn-Straße 6, 44227 Dortmund

☎ +49 (2 31) 755 - 7077

e-mail: fschemie@fsmail.chemie.uni-dortmund.de

## Verleihordnung der überarbeiteten IG-Farben-Ausstellung

Die I.G.-Farbenausstellung ist Eigentum der Studierendenschaft der Technischen Fachhochschule Berlin und unterliegt der Verwaltung der Bundesfachtagung der Chemiefachschaften (BuFaTa Chemie) vertreten durch das Sekretariat. Die Ausstellung ist in eigener Regie geplant, finanziert und gebaut bzw. angeschafft worden. Die BuFaTa Chemie möchte die Ausstellung allen Interessierten im Rahmen dieser Verleihordnung zur Verfügung stellen.

- 1.) Das Sekretariat der BuFaTa Chemie entscheidet über den Verleih auf Grundlage der vom Nutzer übermittelten Informationen über die geplante Ausstellung.
- 2.) Die Ausstellung beinhaltet 21 Bahnen mit jeweils 2 Alustangen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Ausstellungsbahnen wird dem Nutzer der Wiederbeschaffungswert in Höhe von € 180,00 pro Bahn in Rechnung gestellt.
- 3.) Der Nutzer ist für die sachgemäße Behandlung der Ausstellung verantwortlich. Schäden, welche durch eine unsachgemäße Behandlung / Benutzung entstehen, werden dem Nutzer in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- 4.) Die Rückgabe der Ausstellung erfolgt in ordnungsgemäßigem Zustand. Entstandene Schäden sind sofort dem BuFaTa Chemie Sekretariat zu melden.
- 5.) Eine Überschreitung der Ausleihfrist zieht eine Mahngebühr von 150,00 € pro Tag nach sich.
- 6.) Für Veranstaltungen, bei denen die Ausstellung gezeigt wird, dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- 7.) Für die Entleihe der Ausstellung fallen keine Mietkosten an. (Die BuFaTa Chemie würde sich über eine anerkennende Spende trotzdem freuen.)
- 8.) Die Nutzungsvereinbarung regelt die Verleihbedingungen, benennt den Verleihzeitraum und ist durch Unterschrift rechtskräftig.
- 9.) Die Terminverwaltung obliegt dem Sekretariat der BuFaTa. Eine rechtzeitige Reservierung ist unbedingt notwendig. Kurzfristige Anfragen können nicht berücksichtigt werden.
- 10.) Der anfallenden Kosten für den Rücktransport der Ausstellung an das Sekretariat der BuFaTa Chemie trägt der Nutzer.
- 11.) Die BuFaTa-Chemie kann für eventuell auftretende Schäden an Personen und Material nicht haftbar gemacht werden.
- 12.) Diese Verleihordnung tritt mit Beschluss durch das Plenum der BuFaTa Chemie in Kraft.  
Beschlissen am 25.11.2006 durch das Plenum der BuFaTa Chemie in Dortmund